



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 601.341/3-V/5a/94

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 W i e n

*H. Wirsinger*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	93 -GE/19
Datum:	1 2. JULI 1994
Verteilt	1 8. Juli 1994

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sperrgebietsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sperrgebietsgesetz geändert wird.

6. Juli 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.341/3-V/5a/94

An das  
Bundesministerium  
für Landesverteidigung

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

10.045/0006-1.9/94  
13. Mai 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Sperrgebietgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz.  
Note übermittelten Gesetzentwurf folgendes mit:

1. Entsprechend der legistischen Praxis wäre der vorliegende Gesetzentwurf jedenfalls anlässlich der Vorbereitung der Regierungsvorlage mit einer Textgegenüberstellung zu versehen.
2. Es sollte versucht werden, die vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Abs. 3: "sofern dies der einfacheren Darstellung des Grenzverlaufes dient" präziser zu gestalten (etwa: "Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Sperrgebietes ist auf Planungsunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann.").
3. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, darf in die persönliche Freiheit im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Verwaltungsübertretung unter anderem nur dann eingegriffen werden, wenn die Person "auf frischer Tat

WP+ 13906V

- 2 -

betreten wird". Diese Voraussetzung wäre im § 6 Abs. 1 zu ergänzen.

In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 sollte noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß die aus § 6 Abs. 1 Z 2 ersichtliche Regelung - in Anlehnung an § 35 VStG - neu in das Gesetz aufgenommen werden soll. In diesem Zusammenhang sollte auch auf Art. 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, sowie auf die im § 7 des Sperrgebietsgesetzes enthaltene Strafbestimmung hingewiesen werden.

4. Zu § 6 Abs. 3 ist folgendes anzumerken:

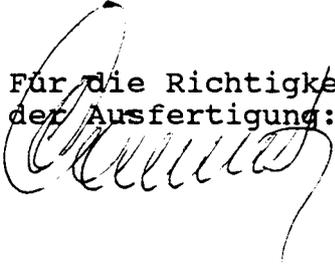
Nach dieser Regelung werden die Handlungen militärischer Wachen auch außerhalb von Wien funktionell dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugeordnet. Es ist zweifelhaft, ob der Verfassungsgerichtshof eine solche Form der Dezentralisierung im Hinblick auf Art. 5 und Art. 77 Abs. 1 B-VG für zulässig erachten würde. Dabei wird nicht übersehen, daß in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 6244/1970, hingewiesen wird, das die Zuordnung einer faktischen Amtshandlung zum Bundesministerium für Landesverteidigung auf die Vollzugsklausel des Wehrgesetzes sowie auf § 1 des mittlerweile außer Kraft getretenen Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1955 über den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der Landesverteidigung gestützt hat. Allerdings wurde in dem dem Erkenntnis VfSlg. 6244 zugrundeliegenden Fall die faktische Amtshandlung in Wien gesetzt, sodaß sich eine Problematik zumindest im Hinblick auf Art. 5 B-VG in diesem Fall nicht stellte. Es wird daher zur Erwägung gestellt, zu prüfen, ob Akte gemäß § 6 Abs. 1 des Sperrgebietsgesetzes nicht nachgeordneten Behörden zugerechnet werden sollten, in deren örtlichen Wirkungsbereich diese Akte gesetzt werden. Dabei ist auch von Bedeutung, daß diese nachgeordneten Behörden auf Akte der militärischen Wachen

in der Regel wohl einen direkteren Einfluß nehmen, als der Bundesminister für Landesverteidigung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. Juli 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'G. Holzinger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.